



# BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

---

Veröffentlicht am 31.12.2017

---



## **Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr und der Einheiten des Katastrophenschutzes außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - Fw-GebS)**

Aufgrund der §§ 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 257) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebühren- und Kostenersatzpflicht**

(1) Für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Kreisfeuerwehrebereitschaften und der Einheiten des Katastrophenschutzes des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Landkreis Rotenburg (Wümme), die sich nicht aus der Erfüllung der Pflichtaufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes ergeben oder deren Gebühren- und Kostenfreiheit nicht durch andere Gesetze vorgeschrieben ist, werden Gebühren- und Kostenersatz nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Tarif erhoben.

(2) Ein Anspruch auf Vornahme einer solchen Leistung besteht nicht.

### **§ 2 Gebühren und Kostenschuldner**

(1) Gebühren- und Kostenersatzpflichtig ist, wer die Leistung in Anspruch nimmt. Im Zweifel haftet der Auftraggeber oder der Verursacher.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Grundlage der Gebühren- und Kostenersatzberechnung bilden, sofern in dem als Anlage 1 beigefügten Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die jeweils angegebenen Einheiten.

(2) Ist im Gebührentarif eine Abrechnung nach Zeiteinheiten vorgesehen, gelten die jeweils angegebenen Zeiten als eine Einheit. Angefangene Einheiten werden mit vollen Einheitssätzen abgerechnet.

(3) Die Gebühren und Kostenerstattungen werden nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erstellten Tarifs erhoben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Kostenschuld**

(1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Beauftragung der Leistung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Verzichtet der Auftraggeber, nachdem die Fahrzeuge bereits ausgerückt bzw. die Geräte schon bereitgestellt sind, auf die erbetene Hilfeleistung oder erübrigt sich die Hilfeleistung durch sonstige Umstände, so sind die Gebühren und

Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr bzw. von der Bereitstellung bis zur Rückgabe ergeben.

(3) Die Gebühren und der Kostenersatz werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 5 Haftung**

(1) Der Landkreis haftet nur für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, wenn sie von seinen Bediensteten oder von Angehörigen seiner Einheit selbst bedient werden.

(2) Für Beschädigungen von Fahrzeugen und Geräten haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem diese zur Benutzung überlassen werden. Daneben haftet der Besteller. Schäden sind unaufgefordert anzuzeigen.

(3) Der Benutzer / Besteller hat den Landkreis Rotenburg (Wümme) von Schadenersatzsprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 6 Stundung und Erlass**

Die Gebühren- und Kostenschuld kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner

- a) mit erheblichen Härten verbunden ist, und
- b) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Forderungen können ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2003 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

## Gebühren- und Kostenersatztarife

### 1. Personalkosten

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung nach Arbeitseinheiten (AE) zu je 6 Minuten.

		Je AE	Je Stunde
1.1	Kreisschirrmeisters	4,08 €	40,78 €
1.2	sonstiges Personal der FTZ	3,43 €	34,33 €
1.3	Funkmeisters der Kreisfunkwerkstatt	4,08 €	40,78 €

### 2. Kosten der Atemschutzwerkstatt

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung je Maske.

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen (je Reinigung / Wartung / Prüfung), die die anteiligen Personalkosten sowie einen Verbrauchskostenzuschlag (für Strom, Wasser, Reinigungsmittel usw.) beinhalten.

Sofern weitere, den reinen Prüfaufwand übersteigende Tätigkeiten notwendig werden, werden diese zusätzlich zu den Pauschalen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand unter Anwendung der Ziffer 1 dieses Tarifes berechnet.

Zusätzlich zu den Pauschalen werden anfallende Materialkosten und notwendige Fremdarbeiten nach Maßgabe der Ziffer 8 dieses Tarifes abgerechnet.

2.1	Atemschutzmaske		
	Reinigung, Desinfektion und Trocknung		12,30 €
	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		8,87 €
2.2	Pressluftatmer (Grundgerät)		
	Reinigung, Desinfektion und Trocknung		22,17 €
	6-Jahresrevision		39,33 €
	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		12,30 €
2.3	Lungenautomat		
	Reinigung, Desinfektion und Trocknung		12,30 €
	6-Jahresrevision (2. Stufe)		39,33 €
	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		8,87 €
2.4	Pressluftflasche		
	Flaschenventil tauschen, reparieren		8,87 €
	TÜV-Prüfung (Handlingpauschale, zzgl. Fremdarbeiten und Füllung)		6,87 €
	Füllung in der Atemschutzwerkstatt		2,72 €
	Füllung an der Einsatzstelle durch GW-A / Tauschflasche aus GW-A		3,72 €
2.5	Chemikalienschutzanzug		
	Reinigung, Desinfektion und Trocknung		32,17 €
	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		22,17 €
2.6	Gasspür- und Messgerät		
	Funktionskontrolle, monatlich		20,30 €
	Funktionskontrolle, 4-monatlich		37,17 €
	Systemkontrolle, jährlich (Handlingpauschale, zzgl. Fremdarbeiten)		10,30 €

### 3. Kosten der Funkwerkstatt

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung nach den in der Tabelle dargestellten Einheiten.

3.1	Gerätesoftware aktualisieren		
	je Handheld Radio Terminal (HRT) in Station		7,87 €
	je Mobile Radio Terminal (MRT) im Fahrzeug		11,30 €
3.2	Codierung ändern, je Digitalmeldeempfänger (DME)		9,16 €

### 4. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung nach Zeiteinheiten zu je 30 Minuten (je halbe Stunde).

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen, die die anteiligen Abschreibungs- und Unterhaltungskosten beinhalten.

Zusätzlich werden die Kosten für das eingesetzte Personal nach den tatsächlichen Einsatzzeiten unter Anwendung der Ziffer 1 und 7 sowie die anfallenden Materialkosten nach Maßgabe der Ziffer 7 dieses Tarifes abgerechnet.

	<b>Je Stunde</b>	<b>Je Tag (16h)</b>	
4.1	Gerätewagen-Atemschutz	50,75 €	811,20 €
4.2	Gerätewagen-Gefahrgut	60,90 €	974,40 €
4.3	Gerätewagen-Logistik / Nachschubfahrzeug	99,09 €	1.585,44 €
4.4	Kommandowagen	113,50 €	1.816,00 €
4.5	Mannschaftstransportwagen	73,33 €	1.173,28 €
4.6	Rüstwagen	131,93 €	2.110,88 €
4.7	Schlauchwagen	53,22 €	851,52 €
4.8	Werkstattwagen FUNK	48,48 €	775,68 €

*zusätzlich je gefahrenen Kilometer (für alle Fahrzeuge)* 0,50 €

## **5. Kosten für die Überlassung von Ersatzfahrzeugen und -geräten für die Dauer von Instandsetzungen in der FTZ**

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung je Ausleihe.

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen (je Ausleihe), die die anteiligen Personal- und Sachkosten für die Ausgabe und Rücknahme beinhalten.

Hinweis: Die Fahrzeuge und Geräte sind grundsätzlich gereinigt und getankt zurück zu geben.

5.1	Tragkraftspritze	17,15 €
5.2	Feuerwehreinsatzfahrzeug	34,30 €
5.3	Stromerzeuger	17,15 €

## **6. Kosten für die Überlassung von Geräten und Ausrüstung**

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung je Ausleihe für maximal 48 Stunden. Bei Überschreitung erfolgt eine Abrechnung je weiteren angefangenen Tag.

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen, die die anteiligen Personal- und Sachkosten sowie die anteiligen Abschreibungs- und Unterhaltungskosten beinhalten.

Zusätzlich zu den Pauschalen werden anfallende Material- und Verbrauchskosten nach Maßgabe der Ziffer 8 dieses Tarifes abgerechnet.

Hinweis: Die Geräte sind grundsätzlich gereinigt und getankt zurück zu geben.

	Je Ausleihe (inkl. 48 h)	Je weiteren Tag	
6.1	Tragkraftspritze	200,00 €	40,00 €
6.2	Stromerzeuger	100,00 €	20,00 €
6.3	Löschtrainer	30,00 €	6,00 €
6.4	Druckschläuche B, C und D (je Schlauch)	5,00 €	1,00 €
6.5	Nebelerzeuger	25,00 €	5,00 €

## **7. Kosten für den Einsatz der Kreisfeuerwehrebereitschaft und die Einheiten des Katastrophenschutzes**

Bei Einsätzen von Einheiten der Kreisfeuerwehrebereitschaften und des Katastrophenschutzes, die nicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG unentgeltlich sind, wird der dem Landkreis Rotenburg (Wümme) tatsächlich entstandene Kostenaufwand (Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungsansprüche Dritter, Personal- und Sachkosten) nach den entsprechenden Ziffern dieses Tarifes berechnet.

## **8. Sonstiges**

Verbrauchsmaterial wird nach dem Wiederbeschaffungspreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % berechnet.

Für Ersatzteile wird der Selbstkostenpreis angesetzt.

Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdarbeiten durch Dritte werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

Für Kleinteile und Reinigungsmaterial ist eine Pauschale in Höhe von 10,00 € je Auftrag zu zahlen.

**Abgrenzung gebührenfreier und gebührenpflichtiger Tätigkeiten**

	<b>gebührenfreie Tätigkeiten<sup>1</sup></b>	<b>gebührenpflichtige Tätigkeiten</b>
Alarmierung	Erstcodierung von DME Unterhaltung des Alarmierungsnetzes	Instandsetzung & Reparatur von DME Codierungsänderung von DME
Atemschutz	Karteiführung Unterhaltung einer Atemschutz Übungsanlage nach DIN 14093	Instandsetzung & Reparatur von Atemschutzgeräten Prüfungen nach BGI/GUV-I 8674 Füllen von Atemluftflaschen
Aus-, Fort- und Weiterbildung	Ausbildungslehrgänge nach FwDV 2 - 2.1 Truppmann - 3.1 Sprechfunker - 3.2 Atemschutzgeräteträger - 3.3 Maschinist - 3.5 Truppmann im ABC-Einsatz (weiterführende Lehrgänge finden an der NABK statt) Heißausbildung in der BSA-Schneeheide jährliche Belastungsübung nach FwDV 7	
Elektrogeräte		Prüfungen nach DGUV Vorschrift 3 Wartung & Instandsetzung
Fahrzeuge	Erstabnahme (Sichtprüfung auf Betriebs- und Verkehrssicherheit bezüglich der besonderen Anforderungen im Fw-Einsatz nach DIN)	HU/BSU/SP-Vorbereitung und -Abnahme Reparaturen zur Betriebs- und Verkehrssicherheit Inspektionen Instandsetzungen & Reparaturen
Feuerwehrgeräte		Prüfungen nach DGUV Grundsatz 305-002 Instandsetzungen & Reparaturen
Funk	Registrierung von MRT/HRT nach BOS-Richtlinien	Ein- & Umbau von Kfz-Anlagen Überprüfung & Fehlersuche Beschaffung von BOS-SiKa Softwarepflege
Gasmess- und -spürgeräte		Prüfungen nach BG RCI T021 & T023
Pumpen		Leistungs- & Funktionsprüfung Inspektionen Instandsetzungen & Reparaturen
Schlauchpflege <sup>2</sup>	Geräteprüfung nach GUV 67.13 → A, B- & C-Schläuche bis max. 20m (Waschen/Trocknen, optisch und technisch Prüfen) Reparatur, Einbinden, Ersatzbeschaffung → B-Schläuche 5m, 20m und 35m → C-Schläuche 15m	Reparatur, Einbinden, Ersatzbeschaffung (A- & D-Schläuche, B- & C-Schläuche in anderen als den nebenstehend genannten Längen)

<sup>1</sup> Pflichtaufgaben des Landkreises gem. § 3 Abs. 1 NBrandSchG sowie freiwillig übernommene Leistungen

<sup>2</sup> Gemäß Regelung vom 15.01.1985